



Richterliche Ethik – Voraussetzung echter Unabhängigkeit oder Luxus?

Vortrag von Andrea Titz (Mitglied des Präsidiums des Deutschen Richterbundes) anlässlich der jährlichen Richterversammlung des Amtsgericht München am 9. November 2009

Dass Sie sich entschlossen haben, die richterliche Ethik zum zentralen Punkt Ihrer jährlichen Richterversammlung zu machen, belegt, denke ich, dass Sie die Vorbehalte nicht teilen, die uns noch vor einiger Zeit entgegen geschlagen sind, wenn wir über richterliche Ethik gesprochen haben.

Da reichte die Bandbreite der Reaktionen nämlich von völliger Gleichgültigkeit (Was geht mich das an?) über Belächeln bis hin zu unverhohlener Ablehnung. Nicht selten wurde uns in der Arbeitsgruppe und im Netzwerk vorgehalten, wie gefährlich die Beschäftigung mit dem Thema sei, weil die Diskussion zwangsläufig zu einer Kodifizierung von ethischen Regeln führe, und das wiederum die Gefahr bringe, dass ein neues Dienstrecht quasi durch die Hintertür geschaffen werde.

Und schließlich hörte und hört man auch immer wieder, dass die Beschäftigung mit richterlicher Ethik doch eigentlich überflüssig sei. Zum einen habe sowieso keiner Zeit dazu, der seine Arbeit sorgfältig erledigen will, zum anderen gebe es schließlich den Richtereid, der alle wesentlichen Aspekte „ethischen“ Verhaltens aufzähle. Aus ihm ergebe sich die Bindung des Richters an die Verfassung, an das Gesetz, die Verpflichtung zu innerer Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und zur Bereitschaft, sich in den Dienst von Wahrheit und Gerechtigkeit zu stellen. Auf diese Prinzipien müssten sich die Richter besinnen; einer neuerlichen Diskussion oder gar einer Kodifizierung bedürfe es nicht.

Meine Damen und Herren, vielleicht gibt das eine oder andere Argument, das ich jetzt eben genannt habe, auch in Teilen Ihre Einstellung zum Thema richterliche Ethik wieder. Und gerade den Verfechtern der letztgenannten Auffassung ist zuzugeben, dass es natürlich gesetzliche Grundlagen für unsere Tätigkeit als Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gibt, aus denen wir auch ethische Grundprinzipien ableiten können. (Wenn ich übrigens im Weiteren bisweilen der Einfachheit halber nur von „Richtern“ spreche, dann heißt das nicht, dass ich damit nicht auch die jeweils weiblichen Kolleginnen und/oder auch die Staatsanwälte damit meine).

Gesetzliche Grundlagen

Die wesentlichen Regelungen für die Position der Richter ergeben sich natürlich aus dem Grundgesetz: Gem. Art. 92 GG ist die rechtsprechende Gewalt den Richtern **anvertraut** und Art. 97 Abs. 1 GG regelt bekanntermaßen die **persönliche und sachliche Unabhängigkeit** der Richter, die auch im DRiG nochmals klar herausgestellt wird: § 25 DRiG wiederholt, dass der Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen ist. Gem. § 26 DRiG untersteht der Richter der Dienstaufsicht nur, soweit nicht seine Unabhängigkeit beeinträchtigt wird. Zur Sicherung dieser Unabhängigkeit ist gem. §§ 26 Abs. 3, 77 und 78 DRiG eine eigene Dienstgerichtsbarkeit für Richter vorgesehen, Richter werden also auch disziplinarrechtlich nicht den Beamten gleichgestellt.

Die persönliche und sachliche Unabhängigkeit ist ein hohes, ja: das höchste Gut des Richters. Aber das Grundgesetz, die Länderverfassungen und die einfachgesetzlichen Regelungen, die daran anknüpfen, gewährleisten nur die institutionellen Voraussetzungen, um diese Unabhängigkeit vor staatlichen Einflussnahmeversuchen zu schützen, also sozusagen die Voraussetzungen für eine **äußere** Unabhängigkeit. Aus diesem großen Privileg folgt aber auch eine hohe Verpflichtung für jeden einzelnen Richter. Innerlich kommt Unabhängigkeit nämlich leider nicht automatisch mit der Ernennung. Die Gesetze sagen ebenfalls nichts zur inneren Unabhängigkeit, zur Unparteilichkeit, Unvoreingenommenheit und Integrität, die von einem Richter erwartet werden, und es gibt keine Handreichung oder Vorgabe dazu, wie man diese innere Unabhängigkeit erreichen kann.

Der (un-)politische Richter

Nun kann man an die Frage, wie innere Unabhängigkeit erreicht werden kann, ob und in welchem Umfang sie realistisch erwartet werden kann und ob sie überhaupt wünschenswert ist, unterschiedlich herangehen.

Es gibt Staaten, die das Ideal des völlig unabhängigen Richters nur gewährleisten sehen, wenn der Richter außerhalb aller sozialen, gesellschaftlichen und politischen Einflüsse steht. So haben Richter in einigen Ländern kein passives Wahlrecht, in anderen Ländern, z.B. Kanada, nicht einmal das aktive Wahlrecht. Am meisten wird Richtern in Japan zugemutet: Dort ist es Richtern nicht nur verboten, sich parteipolitisch zu engagieren, das aktive oder passive Wahlrecht auszuüben, sondern sie müssen auch regelmäßig alle 3 Jahre die Stelle wechseln (und zwar nicht nur die Stelle innerhalb des gleichen Gerichts oder der gleichen Stadt, sondern sie müssen an jeweils völlig andere Gerichte in anderen Städten wechseln), um sicherzustellen, dass der Richter keine engen sozialen Bindungen, keinen Freundeskreis entwickeln kann, kein normales soziales Netzwerk aufbauen kann, um wirklich völlig außerhalb der Gesellschaft zu stehen und sozusagen „als Außenstehender“ ohne persönliche Verflechtungen und ohne Beeinflussung durch Überzeugungen, Bindungen etc. urteilen zu können.

Diese Definition von Unabhängigkeit geht nach unserem Verständnis deutlich zu weit. Sie war von den Vätern und Müttern des Grundgesetzes auch nicht gewollt. Als diese sich in der Zeit der Gründung der Bundesrepublik Deutschland grundlegende Gedanken darüber gemacht haben, welche Voraussetzungen geschaffen werden müssen, um eine starke, unabhängige Justiz zu gewährleisten,

waren die Überlegungen im Rechtspflegeausschuss des Parlamentarischen Rates geprägt von den Erfahrungen der damals jüngsten Vergangenheit – von einer Justiz, die sich zu einem willfährigen Instrument des Nationalsozialismus hatte machen lassen und gerade nicht ihrer Aufgabe gerecht geworden war, Schutz vor staatlicher oder privater Willkür und vor Machtmissbrauch zu gewährleisten. Die Überlegungen kreisten also um die Frage, welche institutionellen Voraussetzungen geschaffen werden müssen, damit sich ein anderer Richtertyp in der Justiz finden kann und sich eine andere Kultur der Rechtsprechung entwickelt. So spitzte sich die Diskussion auf die Kernfrage zu, ob man Rechtspflege vollkommen entpolitisieren oder den „politischen“ Richter vorsehen solle.

Vertreter der ersteren Auffassung (also Verfechter eines „unpolitischen“ Richters) war insbesondere **Thomas Dehler**, Mitglied der FDP und von 1949 bis 1953 erster Justizminister der Bundesrepublik. Er war der Auffassung, dass – zur Gewährleistung wirklicher Unabhängigkeit – die Richter **„aus den Bindungen und Einflüssen des allzu gegenwartsverflochtenen Meinungsstreits herausgehalten werden“** müssten. **„Die föllige politische Abstinenz wird als weithin sichtbares Opfer des Richterstandes zur Steigerung seines Ansehens und seiner Autorität beitragen“**.

Die gegenteilige Auffassung vertrat hingegen **Georg August Zinn**, SPD-Mitglied und von 1945 – 1949 hessischer Justizminister sowie von 1951 – 1969 hessischer Ministerpräsident. Er vertrat folgende Auffassung: **„An die Stelle des farblosen richterlichen Beamten muss der Richter treten, der ausgestattet mit der Toga der richterlichen Unabhängigkeit sich als leidenschaftlicher Repräsentant einer neuen demokratischen und sozialen Gemeinschaft fühlt. Mit Leben zu erfüllen vermag diese Art der demokratischen Gesetzgebung nur ein Richter, der selbst Demokrat ist und auf demokratische Weise aus dem Volk mit dem Volk in sein Amt berufen werde.“** Sein Ansatz war also, dass gerade die Entpolitisierung kein geeignetes Mittel ist, die Rechtspflege in der Demokratie zu verwurzeln. Nur der Richter, der selbst die Ideen der neuen Verfassung mittrage, könne diese zur Grundlage seiner Entscheidungen machen bzw. sie in die Entscheidungen mit einfließen lassen.

Nun, wie sie alle wissen, hat sich die letztere Auffassung durchgesetzt. Für uns ist es völlig selbstverständlich, dass Richter das aktive und passive Wahlrecht besitzen, dass sie eine politische Meinung nicht nur haben, sondern sie auch äußern dürfen und sich in Parteien und Vereinigungen, soweit diese auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung stehen, engagieren dürfen. In anderen Ländern ist es das, wie ich schon gesagt habe, nicht. Und spricht man beispielsweise mit kanadischen Kollegen, so sind sie teilweise sehr überrascht, wenn man ihnen diese Überzeugung darlegt. Für sie gehört zum Bild des unabhängigen Richters gerade die völlige politische – nicht nur parteipolitische – Neutralität. Für uns und unsere Rechtskultur in Deutschland ist hingegen das Gegenteil selbstverständlich, weil sich bei uns eben die Auffassung durchgesetzt hat, dass nur der Richter der in jeder Hinsicht INNERHALB der Gesellschaft steht, auch die nötige „Bodenhaftung“ hat, um über Sachverhalte aus dieser Gesellschaft zu entscheiden.

Entsprechend dieser Grundüberzeugung fordert auch das DRiG vom Richter keine politische Neutralität. § 39 DRiG regelt lediglich, dass sich der Richter innerhalb und außerhalb seines Amtes, auch bei politischer Betätigung, so zu verhalten hat, dass das Vertrauen in seine Unabhängigkeit nicht gefährdet wird. Nun lässt sich freilich trefflich darüber diskutieren, welchen Umfang politisches Engagement haben kann und darf, ohne dass die richterliche Unabhängigkeit – und zwar die tatsächliche wie die von außen wahrgenommene – tangiert ist.

Ist sie schon beeinträchtigt, wenn ein Richter für das Anliegen einer Bürgerinitiative in einer Unterschriftenliste unterschreibt? Wenn er die Unterschrift mit seiner Dienstbezeichnung ergänzt? Wenn er selbst im Vorstand der Bürgerinitiative tätig wird und dabei möglicherweise wiederum sein Amt bei öffentlichen Aufrufen, persönlichen Anschreiben an Politiker o.ä. mit in die Waagschale wirft?

Ist sie schon oder erst tangiert, wenn er im Vorstand einer Partei auf Stadt- oder Kreisebene engagiert ist?

Die Grenzen wird wahrscheinlich jeder von uns anders setzen und Diskussionen über diese und andere vergleichbare Fragen zeigen, dass das, was dem einen Kollegen als völlig unproblematisch scheint, für den anderen schon untragbar ist. Und oftmals erlebt jeder Einzelne die möglicherweise problematischen Implikationen seines eigenen politischen Engagements auch erst im konkreten Konfliktfall – beispielsweise, wenn ihm in der Presse in einem Fall vorgeworfen wird, er sei bei seiner Entscheidung ja nur seinen „Parteifreunden“ entgegen gekommen oder habe geurteilt, wie es „politisch erwünscht“ war.

Auch ohne große Erläuterungen wird aber aus diesen Beispielen klar, dass sich die Frage der Grenzen politischen Engagements – wie so viele andere Fragen im Zusammenhang mit der Ausübung unseres Amtes – nicht unmittelbar aus dem Gesetz beantworten lässt. Das Gesetz gibt keine konkrete Vorgabe – nach Art von „Verhalten a ist richtig und legal, Verhalten b ist verboten und damit falsch“. Sondern es stellt sich die Frage nach der eigenen Auffassung von der Amtsausübung, den Grenzen, die man sich selbst setzt, also letztlich nach den berufsethischen Grundsätzen, die unser Verhalten bestimmen. Und diese ethischen Grundvorstellungen sind, das liegt in der Natur der Sache, nicht für alle Menschen und alle Zeit immer gleich und gleich richtig. Es war daher nie Ziel einer berufsethischen Debatte, egal in welchem Berufszweig, einen Katalog mit genauen Verhaltensvorgaben zu entwickeln, den man als Berufsträger sozusagen durchgehen und „abhaken“ kann, um sich dann beruhigt zurückzulehnen und zu sagen, wunderbar, ich habe alle Anforderungen erfüllt, ich bin „ethisch geprüft und für gut befunden.“

Warum Beschäftigung mit richterlicher Ethik?

Warum also sollten wir uns überhaupt mit unserer Berufsethik beschäftigen, wenn es doch keine verbindlichen, allgemeingültigen Antworten auf ethische Fragestellungen geben kann? Was „bringt“ uns diese Debatte? Führt sie uns weiter? Wenn ja, wohin? Oder ist sie nicht vielmehr doch bestenfalls

überflüssig (weil jeder Richter eigentlich ausreichende ethische Grundvorstellungen hat), schlimmstenfalls gefährlich (weil von außen instrumentalisierbar als „Pflichtenkatalog“, als Möglichkeit, „gute“ und „schlechte“ Richter zu unterscheiden, und damit Einflussnahme auf die Unabhängigkeit)?

Beispiele

Bei der Vorbereitung einer früheren Veranstaltung zur richterlichen Ethik bin ich auf den Presseartikel „Wirbel um Richter in der Rolle des Verteidigers“ gestoßen. Ein stellvertretender Direktor eines Amtsgerichts in Hamburg beantragte, als Rechtsbeistand seines langjährigen Freundes zugelassen zu werden, der wegen Beleidigung vor einem (anderen) Hamburger Amtsgericht angeklagt war. Der zuständige Amtsrichter ließ den stv. AG-Direktor als Rechtsbeistand zu mit der Begründung, ein Angeklagter habe vor dem AG Anspruch darauf, von einer „Person seines Vertrauens“ vertreten zu werden. Hiergegen äußerte der Präsident der Rechtsanwaltskammer seine „nicht auszuräumenden Bedenken“ im Hinblick auf die richterliche Unabhängigkeit, wenn ein Richter „nach solcher Beistandsleistung in seinen Sitzungssaal zurückkehrt und nun in der gleichen Stadt der Rechtspflege wieder als Richter dienen will“.

Ein Extrembeispiel, möglicherweise.

Lassen Sie uns also nicht so weit greifen: Ich kenne Beispiele, in denen werden die Vorsitzenden Richter eines Finanzgerichts ebenso wie ranghohe Vertreter der Finanzverwaltung jedes Jahr von der Steuerberaterkammer zu einem auch finanziell groß angelegten Spargelessen eingeladen. Der Abend dient ganz offiziell dem Zweck, sich mit verschiedenen Steuerberatern und Vertretern der Finanzverwaltung auszutauschen und mit den maßgeblichen Leuten „klimatische Fragen“ zu klären.

Es gibt LG-Bezirke, in denen lädt der örtliche Anwaltsverein die Richter in regelmäßigen Abständen zu sogenannten Kaminabenden mit Essen und Wein ein, auch diese Abende dienen der Klimapflege zwischen Anwälten und Richtern.

Oder denken wir an den unmittelbaren beruflichen Bereich:

- an den Strafrichter, der sämtliche Geldauflagen zu Gunsten eines Kinderschutzvereins verhängt, dessen Vorsitzender er ist,
- an den Vorsitzenden an einem sehr ländlichen Gericht, der dem jungen Pflichtverteidiger, der noch auf Mandate angewiesen ist (und sie von diesem Vorsitzenden auch erhält), im Rechtsgespräch ein Geständnis seines Mandanten nahelegt mit der Begründung: „Sonst werde ich sehr böse, und sie wissen, was passiert, wenn ich böse werde.“ – übrigens in meiner Gegenwart passiert.

Verstehen Sie mich nicht falsch: Keines dieser Verhalten soll hier exemplarisch angeprangert werden, über keinen dieser Kollegen will ich mich erheben und ihn als „ethisch bedenklich“ einstufen. Ich will Ihnen so nur nahebringen, dass Anlässe, unser Verhalten als Richter/als Staatsanwälte in Hinblick auf

unsere berufsethischen Überzeugungen zu hinterfragen, viel näher liegen, als man bei oberflächlicher Betrachtung angesichts des schweren Gewichts und der bisweilen ja fast schon als „weltanschaulich“ empfundenen Konnotation des Begriffs „Ethik“ meinen könnte.

Ich möchte es zunächst bei diesen Beispielen belassen und nicht etwa eigene Grundsätze über ethisch angemessenes Verhalten aufstellen oder ausführen, was aus meiner Sicht einen guten Richter oder Staatsanwalt ausmacht. Nein, ich möchte vielmehr nochmals auf die eingangs dieses Abschnitts gestellte Frage zurückkommen „Warum also Beschäftigung mit richterlicher Ethik?“ „Weil die Problemfelder so mannigfaltig und naheliegend sind“ war die eine Antwort, die ich schon genannt habe. Es gibt aber, noch andere,

übergeordnete Gesichtspunkte,

die aus meiner Sicht eine Diskussion über richterliche Ethik nötig machen.

1. Richterliche Ethik und Akzeptanz

Die **Ausübung richterlicher Gewalt** findet ihre **Legitimation**, wie jede andere staatliche Gewalt in demokratischen Gesellschaften, im **Vertrauen**, das die Bürgerinnen und Bürger in die Justiz im Sinne der Recht sprechenden Gewalt setzen. Das Vertrauen, das die Öffentlichkeit der Justiz entgegen bringt, ist Voraussetzung für die Akzeptanz der richterlichen Entscheidungen und für die Herstellung und Wahrung des Rechtsfriedens.

Rechtsprechung, soll sie ihre Aufgabe erfüllen, nämlich Recht herzustellen und zu wahren, dem Rechtsuchenden Schutz zu geben und Rechtsfrieden zu schaffen, funktioniert nur, wenn sie das Vertrauen der Öffentlichkeit genießt.

Man darf bei der Beurteilung richterlichen Handelns nie vergessen, dass Gerichte oft die letzte Zufluchtsmöglichkeit der Bürgerinnen und Bürger vor staatlicher Willkür und privaten Machtmissbrauch sind. Kommen Zweifel an der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Integrität der richterlichen Tätigkeit auf, ist das daher nicht nur für den Einzelnen, die konkret betroffene Partei, von Bedeutung, sondern es droht der Rechtsstaat an sich Schaden zu nehmen.

Um aber das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Justiz zu sichern, genügt nicht die institutionelle Unabhängigkeit der Justiz. Das Verhalten des Richters als Ganzes, im Amt wie privat, in der Realität und im erweckten Anschein wird in der Öffentlichkeit als Gradmesser der Glaubwürdigkeit der Justiz betrachtet. Es geht wohlgerne nicht um die Frage, ob die Parteien und Beteiligten „zufrieden“ mit der Entscheidung waren. Es liegt in der Natur der Sache, dass aus unseren Verhandlungen, seien es Zivil- oder Strafverhandlungen, nicht nur „Sieger“ herausgehen können. Im Zivilrecht wird häufig eine Partei unterliegen, im Strafrecht häufig der Angeklagte verurteilt werden (jedenfalls wenn wir Staatsanwälte einigermaßen akzeptable Vorarbeit geleistet haben). Das aber hat mit dem Vertrauen des Betroffenen in die Unabhängigkeit des Gerichts, in seine generelle Unparteilichkeit nichts zu tun.

Gerade zur Akzeptanz gerichtlicher Entscheidungen will ich noch ein Weiteres zu bedenken geben: Aus den Kommunikationswissenschaften wissen wir, dass der gesamte Eindruck einer Persönlichkeit zu 55% durch sein Erscheinungsbild und Auftreten (Körpersprache), zu 38% durch die Stimme und nur **zu 7% durch den Inhalt seiner Rede** bestimmt wird.

Bezogen auf die Akzeptanz unserer Entscheidungen bedeutet das:

Was kann der Bürger vor Gericht am ehesten beurteilen?

Wohl weniger unsere juristische Qualifikation.

Sehr wohl vermag er aber einzuschätzen, wie er vor Gericht behandelt wird, wie offen und unvoreingenommen ihm begegnet worden ist, ob er ernst genommen worden ist.

Es hat Auswirkungen auf die Akzeptanz eines Urteils, wenn er respektvoll behandelt wird, auch zu Wort kommt und sich im Falle des Unterliegens zumindest sagen kann, der Richter hat mir zugehört und meine Argumente auch verstanden, auch wenn sie aus juristischen Gründen nicht zu dem gewünschten positiven Ergebnis geführt haben.

Auch heute noch gibt es, wie ich selbst immer wieder erlebt (und auch von vielen Kollegen und Anwälten gehört) habe, Richter, die in der mündlichen Verhandlung – möglicherweise aus Furcht vor Befangenheitsanträgen – so wenig wie möglich sagen. Es gibt Parteien, deren persönliches Erscheinen angeordnet war, die aber in der Verhandlung nicht einmal zu Wort gekommen sind, weil der Richter lediglich die Anträge stellen lässt, und jeden Versuch des Anwalts oder der Partei, MÜNDLICH zu verhandeln sofort abbügelt.

Es gibt Richterinnen und Richter, die sich nicht einmal ansatzweise bemühen, der Partei oder im Strafprozess dem Angeklagten zu erläutern, worum jetzt eben auf höchstem juristischen Niveau gestritten wird, so dass sich der Betroffene als bloßes Objekt dieser staatlichen Macht vorkommen muss – nicht selten beklagen sich die Beteiligten darüber nach der Verhandlung bitter gegenüber ihrem Anwalt.

Und es gibt Richter, die (immer noch) ihre Position als Grund oder besser Vorwand nutzen, um die sonstigen Anwesenden im Gerichtssaal mit einer Überheblichkeit und Arroganz zu behandeln, die der Akzeptanz der später getroffenen Entscheidung mit Sicherheit nicht förderlich ist.

Ich denke, dass wir bei all diesen Beispielen eines nie vergessen dürfen: Richter und Staatsanwälte sind regelmäßig im Gerichtssaal, die streitenden Parteien, die Zeugen und Angeklagten sind es im Regelfall nur einmal in ihrem Leben – ein Erlebnis, das sie sich im Guten genau so wie im Schlechten lange merken werden und das für sie zum typischen Fall wird („So geht's zu bei Gericht, ich habe es erlebt!“).

Mit all diesen Beispielen will ich eines verdeutlichen: „Der Rechtsstaat“ hat für den einzelnen Bürger ein Gesicht, nämlich das des Richters. Unser Verhalten beeinflusst wahrscheinlich mindestens ebenso stark wie der Inhalt unserer Erörterung der Sach- und Rechtslage und unserer Ausführungen im Urteil das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Richtigkeit und Angemessenheit unserer Entscheidung. Ob unsere Entscheidungen angenommen und respektiert werden, hängt von der Wertschätzung ab, die uns als Person, unserer Verfahrensführung und unserer Entscheidung beigemessen wird. Und genau deshalb müssen wir unser Verhalten immer wieder hinterfragen, dahingehend, ob wir genug tun, um das Vertrauen der Bevölkerung in uns als Amtsträger zu verdienen.

2. Macht verlangt Kontrolle

Richterliche Tätigkeit ist **Ausübung von Staatsgewalt**.

Diese Staatsgewalt ist der Recht sprechenden Gewalt vom Volk übertragen - besser sollte ich sagen **anvertraut**, wie es in Art. 92 Grundgesetz heißt. Das Wort "anvertraut" bringt zum Ausdruck, wie wir als Richter unserer Aufgabe auszufüllen haben, als eine Art Treuhänder des Rechts, zum Schutz und im Interesse der Bürgerinnen und Bürger. Die uns übertragene Aufgabe bedeutet eine immense Machtfülle:

Zum einen, ganz offensichtlich, die Macht Freiheit zu entziehen, Pflichten aufzuerlegen, Rechte zu beschränken.

Zum anderen aber auch Macht in Bereichen, die nicht so offenkundig sind, z. B. das Verfahren zu gestalten. Es liegt im Ermessen des Richters, wie knapp oder großzügig er den Parteien Fristen setzt, in welchem Umfang er rechtliche Hinweise gibt, wie und in welchem Maße er den Sachverhalt aufklärt, mit welcher Geduld oder Ungeduld er die Parteien in der Verhandlung sprechen lässt.

Ihnen wird noch mehr einfallen. Haben wir uns nicht alle schon mal dabei erwischt, dass solche das Verfahren betreffende Entscheidungen beispielsweise durch besonderes Mitgefühl oder Verärgerung beeinflusst worden sind?

Richter sind keine Automaten und es kann nicht erwartet werden, dass sie alle persönlichen Empfindungen mit dem Betreten des Gerichtssaals oder dem Aufschlagen einer Akte ausschalten können. Wichtig ist aber, uns immer bewusst zu machen, dass unsere Entscheidungen nicht nur durch unser juristisches Fachwissen, sondern auch und vor allem durch zahlreiche andere Faktoren beeinflusst werden.

Wichtig für eine unvoreingenommene und unparteiliche Entscheidung ist deshalb auch Wissen über uns selbst: Was verärgert uns? Was macht uns Angst? Was löst bei uns Zuneigung oder Mitgefühl aus? Was sind unsere Wertvorstellungen? Wo fühlen wir uns möglicherweise durch eine Situation selbst bedroht?

Um jetzt mal ein banales Beispiel zu nennen: Wie ist der Fall eines OWi-Richters zu beurteilen, der regelmäßig bei Geschwindigkeitsüberschreitungen an einer bestimmten Messstelle das Fahrverbot entfallen lässt, weil er an dieser Stelle selbst schon mehrfach geblitzt worden ist und die Messung an dieser Stelle als „unsinnig“ und „schikanös“ empfindet?

Oder eine ganz persönlicher Erfahrung: Wie mein Vorverständnis und meine Überzeugungen Einfluss auf meine Entscheidungen haben können, ist mir im Nachhinein an einem Fall aus meiner Zeit als Mitglied einer Beschwerdekammer am Landgericht klar geworden:

Ich musste über die Beschwerde einer leiblichen Mutter gegen die Genehmigung der katholischen Taufe durch das Vormundschaftsgericht entscheiden. Der Mutter waren Teile ihres Sorgerechts, u.a. auch das Recht auf Erziehung, entzogen worden und auf das Kreisjugendamt übertragen worden. Das Amtsgericht hatte auf Antrag des Jugendamtes die Durchführung der katholischen Taufe genehmigt. Ich hatte von Anfang an nicht die geringsten Zweifel an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung und habe dem in meinem Beschluss auch ziemlich deutlich Ausdruck verliehen – ich frage mich heute: Hätte ich genau so leichtem Herzens die erstinstanzliche Entscheidung gehalten, wenn es um die Zuführung des Kindes zu einer anderen Glaubensrichtung gegangen wäre? (Islam, Hinduismus, ...) Wo hätte ich meine persönliche Grenze gezogen?

Sie werden wahrscheinlich ähnliche Erlebnisse haben, bei denen Ihnen der Einfluss ihrer Wertvorstellungen, Ihrer persönlichen Lebenssituation, Ihres Vorverständnisses auf die Entscheidungsfindung – vielleicht auch erst NACH der Entscheidung – bewusst geworden ist.

An der „Richtigkeit“, d.h. der juristischen Stichhaltigkeit der Entscheidung, hat das höchstwahrscheinlich gar nichts geändert. Es geht hier nicht um Beeinflussung dergestalt, dass wir das Recht bewusst oder unbewusst beugen. Jeder erfahrene Richter weiß aber, dass es nicht nur die eine richtige Entscheidung gibt und dass sich mit ein wenig Übung sowohl die eine als auch die diametral gegensätzliche Entscheidung tragfähig begründen lässt („Vor Gericht und auf hoher See sind wir alle in Gottes Hand“). Trotzdem müssen wir uns bisweilen die Frage stellen, ob die Entscheidung auch anders hätte getroffen werden können – und wie sie vielleicht ausgesehen hätte, wenn wir nicht diese oder jene weltanschauliche Überzeugung, persönliche Erfahrung, oder auch schlicht Abneigung oder Sympathie in einem Fall hätten einfließen lassen.

Kein Mensch ist eine Insel, wie das Sprichwort sagt, und wenn wir nicht dem japanischen Beispiel folgen und den Richter außerhalb der Gesellschaft ansiedeln wollen, müssen wir in Kauf nehmen, dass er aus seiner jeweiligen Lebenssituation heraus Erfahrungen macht, Einstellungen entwickelt und Positionen bezieht. Um die Objektivität trotz zahlreicher Einflussfaktoren zu bewahren, ist es aber unabdingbar, diese Einflussfaktoren kennen zu lernen und dafür zu sorgen, dass ihr Einfluss nicht unbewusst den unvoreingenommenen Blick auf den Fall verstellt.

Es gibt keine unpolitische, weltanschaulich neutrale, ethisch wertfreie Rechtsprechung.

ABER: "Die Unabhängigkeit eines Richters wächst in dem Maße, wie er sich seiner Abhängigkeit bewusst wird" (A. Kaufmann, Der BGH und die Sitzblockade, NJW 1988, 2581, 2582).

3. Richterliche Ethik zur Stärkung der Unabhängigkeit

Die Auseinandersetzung mit dem ethischen Anspruch an den Richterberuf hilft aber auch uns selbst. Sie stärkt die richterliche Unabhängigkeit und die Position der Richterschaft als Organ der dritten Staatsgewalt in Staat und Gesellschaft. Nach den in den letzten Jahren und Jahrzehnten erfolgten Veränderungen in der Justiz, den geänderten Arbeitsbedingungen und den veränderten Anforderungen an die Richterinnen und Richter dient eine Auseinandersetzung mit dem beruflichen Selbstverständnis auch einer gegenseitigen Stärkung in einer verantwortungsbewussten Aufgabenwahrnehmung und inneren Unabhängigkeit.

Wir in der Justiz sehen uns häufig Landesministerien gegenüber, die die Gerichte mehr oder weniger als nachgeordnete Behörden betrachten. Führungs- und Modernisierungskonzepte, deren Ausgangsideen aus der Wirtschaft stammen und die danach auf die Behörden übertragen wurden, sollen möglichst unverändert auch bei den Gerichten umgesetzt werden.

Die im Vergleich zu Wirtschaftsunternehmen grundlegend andere Aufgabenstellung der Gerichte wird nicht bedacht oder vermeintlich mit Klauseln wie „die richterliche Unabhängigkeit ist zu wahren“ abgedeckt. Denken wir an Beispiele wie die „Neuen Steuerungsmodelle“ oder die Tendenzen zur Einführung einer Leistungsbesoldung: In einigen Bundesländern musste erst durch die Berufsverbände in den zuständigen Ministerien das Bewusstsein dafür geweckt werden, dass eine Leistungsbesoldung im Hinblick auf die richterliche Unabhängigkeit grundsätzlich problematisch sein könnte.

Im Zentrum justizpolitischen Denkens steht die schnelle Verfahrenserledigung. Sie kennen den Satz: „Nur schnelles Recht ist gutes Recht.“ So bestimmen die Erledigungszahlen immer mehr das Bewusstsein an den Gerichten. Es kann nicht verwundern, dass Kollegen versuchen, mit allen Mitteln das Dezernat "sauber" zu halten. In Gesprächen unter Kollegen ist schon mal die Rede davon, wie ein Fall "tot gemacht" werden kann oder dass „das Brett an der dünnsten Stelle durchbohrt“ werden kann.

Um nicht missverstanden zu werden, ich erkenne sehr wohl an, dass auch die Quantität ein Merkmal der Qualität sein kann und ein zügiges Verfahren im Interesse der Bürger ist. Aber der Druck auf Richter und Staatsanwälte bei steigenden Eingangszahlen immer höhere Erledigungszahlen zu erbringen, ist in den letzten Jahren erheblich gestiegen.

Gerade bei jungen Kolleginnen und Kollegen, die noch am Anfang ihrer beruflichen Laufbahn stehen und erst beweisen müssen, dass sie den Anforderungen gewachsen sind, fällt der aufgebaute Erledigungsdruck auf fruchtbaren Boden. Hier sehe ich die Gefahr einer fehlgeleiteten, weil nur an den Erledigungszahlen gemessenen Sozialisation junger Richter und eine Veränderung des beruflichen Selbstverständnisses. Gleichzeitig wächst die Unzufriedenheit mit dem Beruf, sind doch in der Regel

alle mit einem hohen Anspruch an ihre Tätigkeit in die Justiz eintreten und erleben nun, dass ihre Leistungen von ihrem Dienstvorgesetzten nur oder vor allem in der Quantität gemessen wird.

Auch um dem entgegen zu wirken, brauchen wir eine Diskussion über richterliche Berufsethik. Je selbstverständlicher wir uns mit unserem beruflichen Selbstverständnis beschäftigen, je breiter die Diskussion hierüber angelegt ist, umso mehr wird auch unseren jungen Kolleginnen und Kollegen der Rücken gestärkt, wenn sie sich abgrenzen wollen gegenüber all zu unverblühten Forderungen nach noch mehr und noch schnelleren Erledigungen. Die Beschäftigung mit einer Berufsethik sollte deshalb in den Fortbildungsveranstaltungen für Assessoren nicht fehlen.

Die Auseinandersetzung mit dem beruflichen Selbstverständnis ist aber nicht nur jungen Kollegen vorzubehalten. Zu Recht weist der italienische Professor Piero Calamandrei in seinem Werk "Das Lob der Richter, gesungen von einem Advokaten" darauf hin:

"Die wahre Gefahr kommt nicht von außen, sondern liegt in einer langsamen Erschöpfung des Gewissens von innen heraus, einem Gefügig- und Resigniertwerden.[...] Die Trägheit verleitet dazu, es sich im Gewohnten bequem zu machen, sie führt zur Einschläferung der kritischen Neugier und zur Verkümmern der menschlichen Sensibilität."

Ein ethisches Selbstverständnis ist in diesem Sinne auch dort wichtig, wo wir im Schutze der richterlichen Unabhängigkeit die Wahl haben zwischen mehr oder weniger Gewissenhaftigkeit, zwischen Zugewandtheit und Arroganz. Sie spielt eine Rolle, wo wir die Wahl haben zwischen Überzeugung und Anpassung. Und diese Entscheidungen müssen wir alle, nicht nur die jungen Kolleginnen und Kollegen, immer wieder treffen. Gerade wir dienstälteren Richter und Staatsanwälte müssen wach bleiben. Nur weil wir etwas „schon immer so gemacht“ haben, ist es nicht automatisch gut. Nur, weil wir alles „schon einmal erlebt“ oder entschieden haben, sind wir nicht vor Fehlern gefeit. Richterliche Ethik heißt auch, das eigene Verhalten ständig kritisch zu überprüfen.

Es ist richtig: Die Auseinandersetzung mit dem ethischen Anspruch an den Beruf erledigt keine Verfahren und verbessert nicht die Statistik. Doch deshalb sind wir nicht Richter und Staatsanwälte geworden. Das sollten wir uns wieder einmal bewusst machen und uns deshalb die Zeit nehmen, die Diskussion über unser berufliches Selbstverständnis zu führen, die Erkenntnisse in unsere tägliche Arbeit einfließen zu lassen und so unserem Anspruch an diesen Beruf wieder mehr Geltung zu verschaffen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!